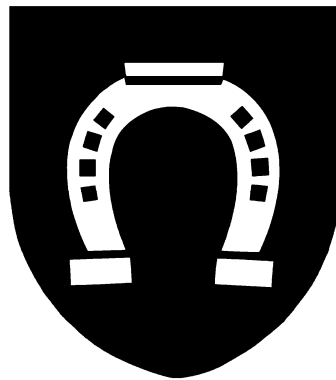


# **Reglement über die Übertragung der Feuerwehraufgaben**

## **und über die Erhebung der Ersatzabgaben**

**Einwohnergemeinde Golaten**



**2012**

Die Einwohnergemeinde Golaten beschliesst, gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 folgendes

## REGLEMENT

**Anmerkung:** Alle in diesem Reglement verwendeten Benennungen sind auf beide Geschlechter anwendbar.

<b>Aufgabenübertragung</b>	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Golaten überträgt die Aufgaben der Feuerwehr gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinde Kerzers. Davon ausgenommen ist das Erheben der Ersatzabgabe.
<b>Anwendbares Recht</b>	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Golaten unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde, sowie dem kantonalfreiburgischen Recht. <sup>2</sup> Davon ausgenommen ist der Bereich für die Erhebung der Ersatzabgaben. Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich nach Art. 9 dieses Reglements.
<b>Verantwortlichkeiten</b>	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Gemeinde Kerzers. Massgebend ist das Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Kerzers. <sup>2</sup> Angelegenheiten der Interkommunalen Feuerwehr werden in der Sicherheitskommission (SiKo) Kerzers geregelt, in die ein Vertreter aus Golaten Einsitz hat.
<b>Dienstpflicht</b>	<b>Art. 4</b> Die Dienstpflicht richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Kerzers.

<b>Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht</b>	<b>Art. 5</b>
	Massgebend ist das Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Kerzers.
<b>Rechtspflege</b>	<b>Art. 6</b>
	Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Gemeinde Kerzers. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Gemeinde Kerzers auch für die Einwohnergemeinde Golaten die entsprechenden Verfügungen, ausgenommen für die Ersatzabgaben.
<b>Strafrecht</b>	<b>Art. 7</b>
	Die strafrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kerzers im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Golaten. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Gemeinde Kerzers auch für die Einwohnergemeinde Golaten die entsprechende Verfügung.
<b>Anschlussvertrag</b>	<b>Art. 8</b>
	Der Gemeinderat Golaten wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung der Feuerwehraufgaben durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Kerzers zu regeln.
<b>Finanzierung</b>	<b>Art. 9</b>
	<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 28 und 30 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG) werden von den Dienstpflichtigen, die nicht zum aktiven Dienst eingeteilt werden, Ersatzabgaben erhoben.
	<sup>2</sup> Die maximale Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person und Jahr darf zurzeit Fr. 400.00 nicht überschreiten und richtet sich nach dem vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz.
	<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe beträgt höchstens 25 % der einfachen Steuer und ist mit den

	<p>ausserordentlichen Gemeindesteuern zu bezahlen. Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe jährlich fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare sowie bei eingetragenen Partnerschaften, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.</p> <p><sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner oder ein Partner einer eingetragenen Partnerschaft aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare und eingetragene Partnerschaften die Ersatzabgabe auf der Hälfte der gemeinsamen einfachen Steuer.</p> <p><sup>6</sup> Die Ersatzabgabe wird zusammen mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben.</p>
	<p><sup>7</sup> Die Ersatzabgaben sind in die Spezialfinanzierung Feuerwehr einzulegen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.</p>
<b>Befreiung von der Ersatzabgabe</b>	<b>Art. 10</b>
	<p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind Personen befreit, die von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind (Art. 4).</p>
<b>Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen</b>	<b>Art. 11</b>
	<p><sup>1</sup> Das Wehrdienstreglement vom 29. November 2003 wird aufgehoben.</p>
	<p><sup>2</sup> Personen, die nach bisherigem Reglement ihre Wehrdienstpflicht erfüllt haben, bzw. vom aktiven Wehrdienst oder von der Ersatzabgabe befreit wurden, bleiben auch</p>

	nach neuem Reglement vom aktiven Wehrdienst und von der Ersatzabgabe befreit.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 12</b>
	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26. November 2011.

## **Einwohnergemeinde Golaten**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

H.J. Tüscher

F. Baumgartner

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) vom 20. Oktober 2011 bis 21. November 2011 in der Gemeindeverwaltung Golaten öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Laupen vom 20. Oktober 2011 und 10. November 2011 publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Golaten, 09. Januar 2012

Der Gemeindeschreiber:

F. Baumgartner